



Nationalpark
Eifel

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Nationalparkforstamt Eifel
Urfseestraße 34, 53937 Schleiden Gemünd

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin
Laufenstraße 84
52156 Monschau

06.01.2025
Seite 1 von 5

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Herr Boden
Fachgebiet Hoheit
Telefon 02444 951034
Telefax

thomas.boden@wald-und-
holz.nrw.de

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau - Wind-
energie Höfener Wald, Süd
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau
bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken.

Gemäß dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forst-
wirtschaft (Bundeswaldgesetz) ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte
Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflä-
chen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und
Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit
dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Waldeigen-
schaft nicht aufgehoben, sodass die sachliche Zuständigkeit der Forstbehörde
in den Belangen des Bundeswald- und Landesforstgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen bestehen bleibt.

Die geplante 97. Änderung des Flächennutzungsplanes zielt auf die spätere
Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ab, welche Waldumwandlungen

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nationalparkforstamt Eifel
Urfseestraße 34
53937 Schleiden Gemünd
Telefon 02444 9510-0
Telefax 02444 9510-85
nationalpark-eifel@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





gemäß § 39 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) bedingen. Die Genehmigungen der beschriebenen Waldumwandlungen werden in das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) einkonzentriert.

Da mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau die Voraussetzungen für diese Genehmigungsverfahren nach BlmSchG geschaffen werden sollen, wird im Folgenden dargelegt, weshalb die einzukonzentrierenden Waldumwandlungsgenehmigungen unter der Maßgabe der Forderung von Nebenbestimmungen, aller Voraussicht nach zu erteilen wären.

Gemäß § 39 (2) LFoG hat die Forstbehörde bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

Der § 39 (3) LFoG schränkt die Ermessensausübung bei der Genehmigung von Waldumwandlungen ein. Hier heißt es: „ Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder sonstige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“



Da die oben angeführten Planungen ausschließlich auf öffentlichen Flächen stattfinden, sind private Belange an der angestrebten neuen Nutzungsart nicht ersichtlich.

Belange der Allgemeinheit an der angestrebten Nutzungsart sind:

Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Weitere Belange der Allgemeinheit sind die zu erwartenden Pachteinnahmen des Grundeigentümers, welche die Bodenbruttorente der umzuwandelnden Waldbestände aller Voraussicht nach übersteigen werden und damit der Haushaltskonsolidierung dienen dürften. Dies steht im Einklang mit den Anforderungen des § 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und ist deshalb als öffentliches Interesse an der neuen Nutzungsart zu werten.

Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen entspricht ferner auch den Maßgaben der Landesplanung. Hier sind die Grundsätze 10.2-6 bis 10.2-8 des geltenden Landesentwicklungsplanes maßgebend.

Den Belangen der Allgemeinheit an der neuen Nutzungsart stehen die Belange der Allgemeinheit am Walderhalt entgegen.

Belange von besonderer Bedeutung sind hier die Erholung der Bevölkerung sowie das Landschaftsbild. Teilflächen des Planungsgebietes sind nach der aktuellen Waldfunktionskarte als Erholungswald der Stufe II ausgewiesen, weiterhin liegt das gesamte Planungsgebiet im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche.

Das Planungsgebiet weist außerdem eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund auf. So liegt ein regelmäßig besetzter Brutplatz des Schwarzstörches ca. 1,9 km südlich des Planungsgebietes auf belgischem Hoheitsgebiet. Ein zweiter Horst liegt ca. 2,4 km südwestlich des Planungsgebietes im Nationalpark Eifel. Dieser Horst wurde wahrscheinlich 2023 erstmals genutzt, es liegen sowohl Brutzeitbeobachtungen adulter Störche, als auch Eierschalenfunde vor. Ein Besatz fand 2024 jedoch nachweislich nicht statt.

Vor diesem Hintergrund ist jedoch entgegen dem Umweltbericht zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau festzustellen, dass ein Schwarzstorchvorkommen innerhalb des Prüfbereichs von 3.000 Metern



gemäß dem Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) vorzufinden ist. Durch Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau findet eine weitere Einschränkung von Flugkorridoren zwischen den angeführten belgischen und deutschen Schwarzstorchvorkommen statt. Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Biotopverbund sind insbesondere aufgrund der bestehenden und in Planung befindlichen Windenergieanlagen in den Städten und Gemeinden Monschau, Schleiden und Hellenthal als negativ im Hinblick auf den Biotopverbund zu werten.

Da gemäß dem Windenergieerlass NRW 2018 die Ausweisung einer geplanten Wasserschutzzone III der Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung nicht entgegensteht, kann der Belang des Wasserschutzes nicht für den Walderhalt geltend gemacht werden.

Den Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen von überragendem und normalgewichtigem öffentlichen Interesse stehen also die oben angeführten Belange der Öffentlichkeit am Walderhalt entgegen. Die oben beschriebene besondere Bedeutung ergibt sich aus den Wirkungen, welche über die Anforderungen des §1 des Bundeswaldgesetz hinaus gehen.

Die in der Abwägung zur Genehmigung einer Waldumwandlung zu berücksichtigenden forstlichen Belange angrenzender Waldbesitzer stellen sich insbesondere in den Belangen der Schutzzwecke nach § 3 der Verordnung über den Nationalpark Eifel dar, hier insbesondere dem § 3 (2) Nr. 2 und § 3 (4) Nr. 3. Aufgrund der Anwendung der Rotor-Out Regelung ist ein Überstreichen der von der genannten Verordnung umfassten Flächen durch die künftig zu errichtenden Windenergieanlagen möglich. Der Nationalpark Eifel stellt eine Fläche mit herausragender Bedeutung für den Arten-, Natur und Biotopschutz dar. Für den an das Plangebiet angrenzende Teil des Nationalparks Eifel sind Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard sowie Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus sowie dem Großen- und Kleinen Abendsegler bekannt.



Um dem überragenden öffentlichen Interesse an der neuen Nutzungsart Rechnung zu tragen und dennoch die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung abzuwenden, soll die Ersatzaufforstung der dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen angestrebt werden.

Da sich aus den Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes (Grundsatz 7.3-3) sowie den Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald (Ziffer 4.4) ergibt, dass der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung bei einem Waldflächenanteil der Kommune zwischen 40 und 60% aus einer Kombination aus Ersatzaufforstung und ökologischer Aufwertung vorhandener Waldbestände erfolgen soll und der Waldflächenanteil der Stadt Monschau 42,76 % beträgt, würde im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach BImSchG die Kombination aus Ersatzaufforstung und ökologischer Aufwertung vorhandener Waldbestände als Nebenbestimmung zur Genehmigung der Windenergieanlagen gefordert werden. Um einen räumlichen Bezug zwischen den Wirkungen der Waldumwandlung sowie der Ersatzaufforstung und den ökologischen Aufwertungen zu schaffen, würde ferner gefordert werden, dass die Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Monschau umzusetzen sind.

Die genaue Ermittlung der ersatzaufzuforstenden bzw. aufzuwertenden Fläche ist erst im konkreten Einzelfall und anhand der konkret umzuwandelnden Waldfläche möglich.

Um die angeführten negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund und die forstlichen Belange der umliegenden Waldbesitzer so gering wie möglich zu halten, wird die Forstbehörde zusätzlich darauf hinwirken, dass es durch entsprechende Standortwahl und/oder Höhenbegrenzungen der zu errichtenden Windenergieanlagen zu keinem Rotorüberstrich über den Nationalpark Eifel kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Boden)



Wallonie



Öffentlicher Dienst
der Wallonie

ABTEILUNG NATUR UND FORSTEN

DIREKTION MALMEDY-BÜLLINGEN

Avenue Monbijou, 8
B-4960 MALMEDY
Tel. : 080 79 90 45
Fax : 080 33 93 93
E-Mail : malmedy.dnf.dgarne@spw.wallonie.be



Stadt Monschau
Rathaus,
Laufenstraße 84

D – 52156 Monschau

I/Z: 97 FNP_Windenergie Höfener Wald Süd
U/Z: CD 990.3 Nr. 20241109/221
Ihre Kontaktperson: Stephan Benker – 080 79 90 42 – stephan.benker@spw.wallonie.be

Betreff: 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau – Windenergie Höfener Wald Süd – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Malmedy, den 16. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte unsere Behörde zu o.a. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung beziehen.

1. Zunächst einmal erinnern wir daran, dass das gesamte Umfeld der geplanten Sonderbaufläche in der Vergangenheit durch das LANUV stets als Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorchs eingestuft wurde, nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens von Horsten auf belgischem UND nordrhein-westfälischem Territorium. Diese Einstufung als Schwerpunktvorkommen trifft ebenso auf die belgische Seite des Untersuchungsgebietes zu. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere vorherigen Gutachten seit dem Jahr 2013, in denen wir den gesamten Wald- und Tälerkomplex rund um die Fuhrtsbachquellen, die Schwalm, den Hohlwiesbach, den Wiesbach und die Olef als Brut- und Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch einstufen.

Der belgische Teil dieses Wald- und Tälerkomplexes wird seit Beginn der 2000er Jahren regelmäßig zur Brut genutzt, wobei jahrweise unterschiedliche Horste besetzt wurden. Eine entsprechende Kartierung der bekannten Horste haben wir den bisherigen Gutachtern, den Promotoren sowie sämtlichen Behörden in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt.

Dies betrifft mindestens sechs verschiedene Horststandorte im deutsch-belgischen Grenzgebiet. Einer dieser Horste liegt ca. 1,9 km von der geplanten Sonderbaufläche entfernt, wird seit mindestens 2017 jedes Jahr aufs Neue besetzt und weist von Jahr zu Jahr erfolgreiche Bruten auf. Auch 2024 ist dieser Horst erneut besetzt gewesen und sind mehrere Jungvögel geschlüpft; Darüber hinaus lieferten ornithologische Beobachtungen aus dem Jahr 2020 deutliche Hinweise auf ein weiteres Revier im südöstlichen Teil des Untersuchungsraums für den geplanten Windpark Wiesenhardt (Bericht Ecoda 2020), also ebenfalls im erweiterten Umfeld der geplanten Sonderbaufläche.

Auch erfolgten immer wieder und in regelmäßigen Abständen zahlreiche Beobachtungen von Schwarzstörchen durch hiesige Forstbeamte und Ornithologen, die belegen, dass das gesamte Gebiet beiderseits der Grenze regelmäßig von dieser seltenen Vogelart aufgesucht wird und nicht nur bei sporadischen Überflügen oder während der Zugperiode. Insbesondere das belgische Gebiet erscheint aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen (alte Laubholzkomplexe) und Offenflächen (feuchte Talauen) als Brut- und Nahrungsgebiet besonders geeignet. Auch bestätigte eine bereits 2014 für den Höfener Wald durchgeführte Raumnutzungsanalyse, dass das Fuhrtsbachtal (mitsamt seinen Quellen) ein Teil-Nahrungshabitat für den Schwarzstorch darstellt. Zudem wurde im Rahmen von Probebefischungen in der Olef und im Wiesbach vor wenigen Jahren nachgewiesen, dass diese Gewässer eine ausgezeichnete Habitatqualität für Forellen, Groppen usw. und somit auch für den Schwarzstorch aufweisen.

→ **All diese Fakten belegen die hervorragende Eignung des Gebietes als Brut- und Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch. Zudem ist aufgrund der seit Beginn der 2000er Jahre durchgeführten und in Zukunft noch weiter auszubauenden Biotop-Pflegemaßnahmen davon auszugehen, dass**

OPERATIVE GENERALDIREKTION
LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHÄTZE UND UMWELT



dieser Komplex für diese und andere Arten in Zukunft noch attraktiver wird. Diese Maßnahmen wurden u.a. unter Einsatz europäischer Fördermittel realisiert. Es kann daher nicht sein, dass alle diese Bemühungen durch Windkraftflächen einfach so zunichte gemacht und europäische Gelder auf diese Weise regelrecht in den Sand gesetzt werden.

➔ ***Auch der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans kommt zu der Beurteilung, dass es durch diese Änderung zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ kommt. Die Einstufung der Erheblichkeit resultiert aus der dauerhaften Inanspruchnahme der Biotopstrukturen von mittlerer bis hoher Bedeutung.***

2. Des Weiteren ist das Vorhandensein eines in der Vergangenheit regelmäßig besetzten Horstes innerhalb des Nationalparks (Dreiborner Hochfläche) in einer Distanz von ca. 6 km zur geplanten Sonderbaufläche belegt. Verschiedene Erfassungen und Raumnutzungsanalysen seit dem Jahr 2014 (u.a. Kartierungen von 2014, Raumnutzungsanalyse des Büro Strix von 2019, Raumnutzungsanalyse Ecoda von 2020) bestätigten regelmäßige Flugbewegungen von diesem Horst in Richtung der Sonderbaufläche und in Richtung des belgischen Kerngebietes für den Schwarzstorch. Ein im Auftrag der Stadt Monschau fungierender Gutachter bestätigte zudem bei einem Gespräch in Hellenthal im Dezember 2014, dass relevante negative Auswirkungen der damaligen WEA-Planungen im Höfener Wald auf diese Art nicht ausgeschlossen werden konnten (was folgerichtig dazu führte, dass für diesen Raum CEF-Maßnahmenplanungen vorgesehen waren). Im Zuge der Raumnutzungsanalyse für geplante Windparkflächen im benachbarten Bereich „Wiesenhardt“ (Gemeinde Hellenthal) wurde diese Tendenz bestätigt: auch hier fanden nachweislich Flugbewegungen zwischen dem Nationalpark Eifel und dem belgischen Kerngebiet, vorwiegend von Nord nach Süd und umgekehrt, statt.

➔ ***Das direkte Umfeld der geplanten Sonderbaufläche dient also seit ca. 20 Jahren nachweislich nicht nur als Brut- und Nahrungsgebiet, es finden auch regelmäßig zahlreiche Überflüge statt, die belegen, dass der Höfener Wald und die geplante Sonderbaufläche auch als Flugkorridor genutzt wird. Der gesamte Bereich wurde und wird auch weiterhin intensiv von mehreren Schwarzstörchen genutzt!***

3. Der WEA-freie Flugkorridor zwischen den beiden bestehenden Windparks Schönesseifen und Höfen weist derzeit eine Breite von 3,9 km auf. Bei Ausweitung des Windparks Höfen um die geplante Sonderbaufläche würde dieser Korridor nur noch ca. 2,8 km betragen. Zudem steht die Erweiterung des Windparks Schönesseifen um das Planungsgebiet „Wiesenhardt“ immer noch auf der Tagesordnung, wodurch dieser Korridor sogar bis auf ca. 1,7 km Breite schrumpfen würde. Das Umfliegen der WEA wird durch diese erhebliche Einengung immer schwieriger, sodass die Schwarzstörche die geplanten Windparks entweder durchqueren müssen oder aber aufgrund des Meideverhaltens des Schwarzstorchs gegenüber den WEA gewisse Habitate und Flugkorridore aufgegeben werden könnten.
4. In seinen „Anmerkungen zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 25. Juni 2024“ schreibt das Studienbüro Ecoda in Bezug auf die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA, dass aktuellere Studien und Beobachtungen aus dem Umfeld von Windparks auf erheblich geringere Störwirkungen von WEA hindeuten als bisher angenommen. Als Beispiel wird u.a. das europäische Vogelschutzgebiet Vogelsberg in Hessen aufgeführt, das gern als Beispiel für das positive Nebeneinander von Schwarzstörchen und Windkraft genannt wird. Das Landesamt für Umwelt in Brandenburg, welches bundesweit Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel dokumentiert und bearbeitet, stellte hingegen 2020 fest, dass in genau diesem Vogelschutzgebiet Vogelsberg der Brutbestand nach der schrittweisen Errichtung von 178 Windenergieanlagen von 14-15 Brutpaaren in 2002 auf 5 Brutpaare im Jahr 2017 abnahm (Rückgang um 2/3!). Dagegen war der Schwarzstorch-Bestand in den anderen hessischen Gebieten stabil oder nur leicht rückgängig (Richarz, 2021). Störungen jeder Art, seien es forstliche Eingriffe oder die Errichtung bzw. der Betrieb von WEA, führen zu einer kürzeren, nicht selten nur einmaligen Nutzung eines Brutplatzes mit im Durchschnitt deutlich geringerer Jungenzahl. Auch Carsten Rohde, einer der führenden deutschen Schwarzstorchexperten, ermittelte bereits 2013 für das Vogelschutzgebiet Vogelsberg einen dramatischen Bestandseinbruch beim Schwarzstorch und wies auf deutliche Zusammenhänge mit dem Bau der WEA hin. Und die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz verwies 2015 auf einzelne Brutansiedlungen in weniger als 1.000 m zu bestehenden WEA in Rheinland-Pfalz, von denen die meisten aber nach kurzer Zeit wieder aufgegeben wurden.

Auch die Kollisionsgefährdung des Schwarzstorches wird durch Ecoda heruntergespielt, was pauschal nicht hinnehmbar ist, wenn man bedenkt, dass erst im Juli 2021 ein Totfund eines mit einem Windrad kollidierten Schwarzstorchs im Windpark Valender (Gemeinde Amel) in ca. 18 km Entfernung erfolgte. Bei einer lokalen

Population, die etwa 5-7 Brutpaare aufweist, sind derartige Verluste durchaus als bestandsgefährdend anzusehen.

→ **Somit ist nach unserem Dafürhalten das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Art Schwarzstorch eindeutig gegeben.**

5. Nur zur Erinnerung weisen wir darauf hin, dass der Schwarzstorch in den angrenzenden belgischen FFH-Gebieten BE33038 (Schwalmtal) und BE33039 (Olefachtal) als Zielart d.h. als Schutzzweck aufgeführt wird (siehe Standard-Datenbögen dieser beiden FFH-Gebiete unter <https://natura2000.eea.europa.eu>).
6. Nicht zuletzt weisen wir ebenfalls darauf hin, dass der deutsch-belgische Grenzraum im Umfeld der Sonderbaufläche als **Biotopverbundachse von europäischer und grenzüberschreitender Bedeutung** eingestuft wird (gemäß Bundesamt für Naturschutz – BfN). Ziel des Biotopverbundes ist – neben der nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten und ihrer Lebensräume – die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Auf grenzüberschreitender Ebene leisten sie einen Beitrag zur Schaffung einer "Green Infrastructure for Europe" so wie dies von der Europäischen Kommission angestrebt wird. Die Errichtung von WEA mit Barriere-Wirkung in solchen Verbundachsen steht diesem Schutzzweck diametral entgegen.

Fazit:

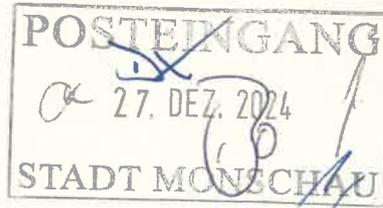
- **Der Bedeutung des gesamten Wald- und Tälerkomplexes rund um die Fuhrtsbachquellen, die Schwalm, den Hohlwiesbach, den Wiesbach und die Olef als essenzielle Nahrungsgebiete für den Schwarzstorch ist seit Beginn der 2000er Jahre eindeutig belegt. Auf der Grundlage der in den Jahren 2014, 2019, 2020 und 2021 erfolgten Beobachtungen im Rahmen von Raumnutzungsanalysen gehen die regelmäßige Nutzung und damit die Eignung dieser Täler eindeutig hervor. Der gesamte Bereich wird auch weiterhin nachweislich als Brut- und Nahrungsgebiet genutzt. Auch die wiederholt beobachteten Flugbewegungen über den Höfener Wald sind ein eindeutiges Indiz für die tatsächliche Nutzung und Eignung dieses Gebietes als Flugkorridor zwischen belgischen und deutschen Gebieten.**
- **Die erneute Erweiterung der Windkraftkonzentrationszone im Höfener Wald könnte nach unserer Einschätzung dazu führen, dass bis heute regelmäßig genutzte Nahrungshabitate im direkten Umfeld aufgegeben werden und dass seit Jahren regelmäßig benutzte Flugkorridore zwischen dem Schwarzstorchvorkommen im Nationalpark Eifel und der Kernzone im südlich angrenzenden belgischen Wald- und Tälerkomplex der Schwalm und der Olef aufgegeben werden bzw. dass die geplanten WEA im Zusammenwirken eine erhebliche Meide- und Barrierewirkung entwickeln. Wir verweisen diesbezüglich auf die Empfehlungen der LAG-VSW von 2015, die u.a. vorsehen, bevorzugt genutzte Flugrouten frei von WEA zu halten. Dies scheint uns hier gegeben.**
- **Auch der Umweltbericht zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans kommt zu der Beurteilung, dass es durch diese Änderung zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ kommt. Die Einstufung der Erheblichkeit resultiert aus der dauerhaften Inanspruchnahme der Biotopstrukturen von mittlerer bis hoher Bedeutung.**
- **Bei derzeit ca. 5-7 Revierpaaren im gesamten deutschsprachigen Teil Belgiens, der als eines der wesentlichen Schwerpunktorkommen dieser Art in Belgien gilt, ist eine Beeinträchtigung eines jeden einzelnen Brutpaars als erheblich anzusehen, was den Straftatbestand gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie erfüllt.**
- **Der deutsch-belgische Grenzraum im Umfeld zur geplanten Sonderbaufläche wird durch das BfN als Biotopverbundachse von europäischer und grenzüberschreitender Bedeutung eingestuft; Die Errichtung von zusätzlichen WEA mit Barriere-Wirkung in solchen Verbundachsen steht dem eigentlichen Schutzzweck dieser Achsen eindeutig entgegen.**

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Direktorin,



Ir. S. Benker,
Natura 2000-Attaché



**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
Stadt Monschau
FB I.1 – Planung, Hochbau
Herrn Stephan Dicks
Rathaus – Laufenstr. 84
52156 Monschau

BR (AK)
ERL. 02.01.25

Der Städteregionsrat

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2525

Telefax
0241 / 5198 – 83586

E-Mail
stephanie.cofalka
@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Cofalka

Raum
430

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
S64/2024/092

Datum
20.12.2024

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDE33XXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 5

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau-Windenergie Höfener Wald Süd hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 12.11.2024**

Sehr geehrter Herr Dicks,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Zu dem vorgelegten Bauleitplan bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Strauch unter der Tel.-Nr. 0241/5198-6337 zur Verfügung.

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Gegen die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Monschau – Windenergie Höfener Wald Süd – bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen keine Bedenken.

Die in der vorgenannten Änderung vorgesehene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ liegt in geplanten Trinkwasserschutzzonen III A bzw. in sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzzonen III A, bei denen bereits die Trinkwasserversorgung besteht – das Wasserwerk Perlenbach in Verbindung mit der Perlenbachtalsperre und die Trinkwasseraufbereitungsanlage Roetgen in Verbindung mit der Rurtalsperre Schwammenauel (Obersee).

Gemäß Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018 sind die Vorgaben für Wasserschutzgebiete in den §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 35 Landeswassergesetz in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnung nach § 52 Absatz 2 WHG enthalten. Bei sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzgebietsverfahren, die nicht vorläufig gesi-

chert sind, bei denen aber die Wasserversorgung bereits besteht oder absehbar ist, sind diese Vorgaben zwar nicht nach den oben genannten gesetzlichen Regelungen unmittelbar zu beachten. Die diesen Vorschriften zugrundeliegenden wasserwirtschaftlichen Überlegungen zum Schutz der Wasserversorgung gelten aber unabhängig davon und sind von der Wasserbehörde (hier: Untere Wasserbehörde StädteRegion Aachen) in das Planungsverfahren einzubringen und von der Planungsbehörde in ihre Erwägungen einzustellen.

Vor diesem Hintergrund stellt bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art (hier: Windenergieanlage (WEA)) in geplanten Trinkwasserschutzzonen II bzw. in sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzzonen II ein hohes und nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser dar und wird daher als „verboten“ bewertet.

In geplanten Trinkwasserschutzzonen III bzw. in sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzzonen III ist die Errichtung solcher Anlagen als „nicht verboten“ und „genehmigungsfähig“ zu bewerten. In der entsprechenden Genehmigung sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb und Rückbau einer WEA durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren.

Insofern ist dies bei der weiteren Planung der hier in Rede stehenden WEA in der Art zu berücksichtigen, dass in einem hydrologischen Gutachten fundiert und umfassend alle aus dem Bau und dem Betrieb der WEA resultierenden Gefährdungspotenziale für das Grundwasser und die Gewässer und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefährdungspotenziale und zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer zu erarbeiten und vorzulegen sind.

Gewässerrandstreifen (5 m Breite ab Böschungsoberkante des Gewässers) sind von baulichen und sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen oder Fundamenten und Baugruben der Windenergieanlagen u. ä. sowie jeglicher Nutzung frei zu halten. Gewässerrandstreifen sind im Rahmen der FNP-Aufstellung entsprechend auszuweisen. Selbiges gilt für Quellbereiche.

Detaillierte Regelungen werden im Rahmen des für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Mertens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7058 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lange unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7024 zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Hinweise:

Im Plangebiet sind dem Umweltamt der StädteRegion Aachen keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG sowie § 1a Abs. 3 BauGB). Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens sind im nachgelagerten Verfahren zu behandeln. Aufgrund des erheblichen Bodeneingriffs ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Meisen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7048 zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Die Untere Naturschutzbehörde äußert in Anlehnung an die Ergebnisse des Umweltberichts zur Ausweisung von Windenergiebereichen im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes und der räumlichen Anordnung der geplanten Sonderbaufläche. Ein Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht gewährleistet werden.

Zudem wird im vorgelegten Umweltbericht (HKR) eine dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopstrukturen von mittlerer bis hoher Bedeutung festgestellt, wodurch erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ zu erwarten sind.

Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien

Das Ergebnis der Umweltprüfung im Rahmen des Regionalplanes Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, kommt für die beiden in Rede stehenden Teilflächen zu folgender Einschätzung (bosch & partner):

„Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“

Beide Teilflächen werden daher im Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln nach aktuellem Stand der Regionalratssitzung vom 20.12.2024 nicht mehr berücksichtigt. Weiterhin liegen noch keine abschließenden Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Regionalplanes vor.

Das Planungsgebiet ist darüber hinaus keine ausgewiesene Fläche gemäß § 2 WindBG, weshalb weder § 6 WindBG noch die „EU-Notfall-Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ Anwendung finden.

Datenlage und ausstehende Gutachten

Das Planungsgebiet wurde nach hier vorliegenden Unterlagen detailliert zuletzt vor mehr als zehn Jahren naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich untersucht. Gemäß Kapitel 6.3 des aktuellen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Stand: 12.04.2024) sind die vorliegenden Daten daher als veraltet anzusehen.

Aktuelle Artenschutzprüfungen (ASP) oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurden auch im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens nicht vorgelegt. Die den Unterlagen beigelegte Abhandlung „Anmerkungen zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 25. Juni 2024“ (ecoda 2024) bezieht sich ausschließlich auf Literaturangaben, die weder einen räumlichen Bezug zum Planungsgebiet aufweisen noch aktueller sind als die zuvor durchgeführten Untersuchungen. Soweit künftig neue Unterlagen vorliegen, wird um Übermittlung und erneute Beteiligung gebeten.

Konflikte mit dem Schutz des Schwarzstorches

Gutachten zu benachbarten geplanten Windenergieanlagen im Kreis Euskirchen und Beobachtungen belegen, dass das Planungsgebiet bekanntermaßen vom streng geschützten Schwarzstorch als Flugkorridor und Nahrungshabitat genutzt wird. Der Bereich gilt als Schwerpunktverkommen dieser Art (Energieatlas, LANUV). Der Schwarzstorch, der im Nationalpark Eifel sowie in Belgien (FFH-Gebiet Elsenborn) brütet, nutzt angrenzende Bachtäler wie das Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem (FFH-/Naturschutzgebiet) als Nahrungshabitate.

Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte sind artenschutzrechtliche Konflikte absehbar, sodass vertiefende Einzelfallprüfungen (ASP Stufe II) erforderlich sind. Flächen mit Schwerpunktverkommen kommen nur infrage, wenn Bestandserfassungen die Vermeidbarkeit von Verbotstatbeständen belegen oder geeignete Maßnahmenkonzepte umgesetzt werden können. Bereits vor zehn Jahren empfohlene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an den Nahrungshabitaten wurden damals von der Belegenheitskommune als nicht durchführbar eingestuft.

Auch der aktuelle Leitfaden des LANUV listet den Schwarzstorch weiterhin als störungsempfindliche Art gegenüber Windenergieanlagen auf, die auf Störungen mit Brutaufgabe reagieren kann. In einer Stellungnahme der Regional-Initiative-Wind vom 15.01.2024 behandelten LANUV und MUNV diese Problematik. Auch hier wurde festgestellt, dass ein Ausschluss des Störungs- sowie des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht dargelegt werden kann.

Unter das Störungsverbot fallen auch Auswirkungen durch Zerschneidungs- oder optische Effekte, wie die Silhouettenwirkung von Windenergieanlagen (vgl. TRAUTNER & JOOS 2008, OVG Münster, Beschluss vom 06.11.2012, 8 B 441/12).

Eine Zerschneidungswirkung bzw. Kumulation von Störungen wird durch die geplanten und genehmigten WEA auf Euskirchener sowie nun heranrückend Monschauer Seite des Nationalparks Eifel (NLP Eifel) befürchtet. Der Nationalpark Eifel, der ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie ist, würde bei Realisierung der Planungen beider Kreise in dieser Form im Süden von Windenergieanlagen umstanden sein. Essentielle Nahrungshabitats wie das Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem können nach Umsetzung der Planungen nicht mehr störungsfrei zu erreichen sein. Allein die geplante Monschauer Sonderbaufläche ist zu zwei Dritteln vom Nationalpark Eifel umschlossen. Neben dem Verlust des ungehinderten Erreichens der Nahrungsbiotope kann auch der Verlust des störungsfreien Austausches der einzelnen Individuen zu einer Schwächung der Populationen beitragen.

Datenaktualität

Die Untere Naturschutzbehörde benötigt zur weiteren Beurteilung aktuelle Artenschutzprüfungen (Stufe I und II) sowie eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, die den Nationalpark Eifel (Vogelschutzgebiet) und benachbarte FFH-Gebiete berücksichtigt. Darin ist darzulegen, inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets vorliegt. Bereits eine Einschränkung der Funktionalität solcher Schutzgebiete kann als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden, auch Summationswirkungen mit benachbarten Windenergieprojekten sind zu berücksichtigen.

Im derzeitigen Umweltbericht fehlt eine Begründung, warum ein Schutzabstand von lediglich 75 Metern zwischen der Sonderbaufläche und angrenzenden Schutzgebieten für ausreichend erachtet wird. Da die Rotorblätter von über 170 Metern Länge in diese Schutzgebiete hineinragen können („Rotor-Out“-Flächen), wäre ein Vorsorgeabstand von mindestens 200 Metern erforderlich, um Beeinträchtigungen durch Schlag, Verwirbelungen oder Lärm zu vermeiden.

Die Ausweisung eines Windenergiegebiets erfordert gemäß § 6 WindBG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Alternativenprüfung. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein Repowering bestehender Anlagen auf vorbelasteten Grünlandflächen westlich des Planungsgebiets empfohlen und diesbezüglich um Prüfung gebeten. Dies wäre in dieser Hinsicht vorzuziehen, um die Auswirkungen auf den Nationalpark Eifel und angrenzende Schutzgebiete zu minimieren.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Petermann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7038 zur Verfügung.

S 64 - Mobilität und Klimaschutz

Regionalentwicklung:

Zum oben genannten Verfahren werden von Seiten der Regionalentwicklung keine Bedenken vorgebracht, es wird auf das noch laufende Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien verwiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Henke unter der Tel.-Nr. 0241/5198-6402 zur Verfügung.

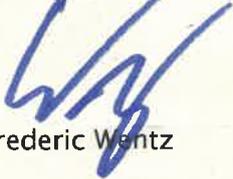
Straßenbau und Radverkehr:

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gobelé unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3703 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Frederic Wentz

Stephan Dicks - FNPÄ-97 - Windenergie Höfener Wald -

Von: "Englert, Johannes" <Johannes.Englert@lvr.de>
An: "stephan.dicks@stadt.monschau.de" <stephan.dicks@stadt.monschau.de>
Datum: 17.12.2024 16:26
Betreff: FNPÄ-97 - Windenergie Höfener Wald -
CC: "Freund, Elisabeth" <Elisabeth.Freund@lvr.de>
Anlagen: VBD 0001.zip

Bebauungsplan / Flächennutzungsplan**Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 I BauGB**

**hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe im Rahmen der Umweltprüfung /
Belange des Bodendenkmalschutzes**

LVR-ABR-Az.: 93.2/24-001

Sehr geehrter Herr Dicks,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen und entschuldigen Sie zunächst die verspätete Rückmeldung. Im südlichen Bereich der Planungsfläche liegt mit VBD 0001 (Geometrien siehe Anhang) ein bodendenkmalpflegerischer Belang vor. Der übermittelte Bereich ist von den konkreten Planungen auszusparen.

In den übrigen Flächen liegen keine konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern derzeit nicht vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das restliche Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne am mich wenden.

mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

Johannes Englert
Leiter Abteilung Denkmalschutz

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel.: [0228 9834-185](tel:02289834185)

Johannes.Englert@lvr.de

www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.linktr.ee/LVRBodendenkmalpflege



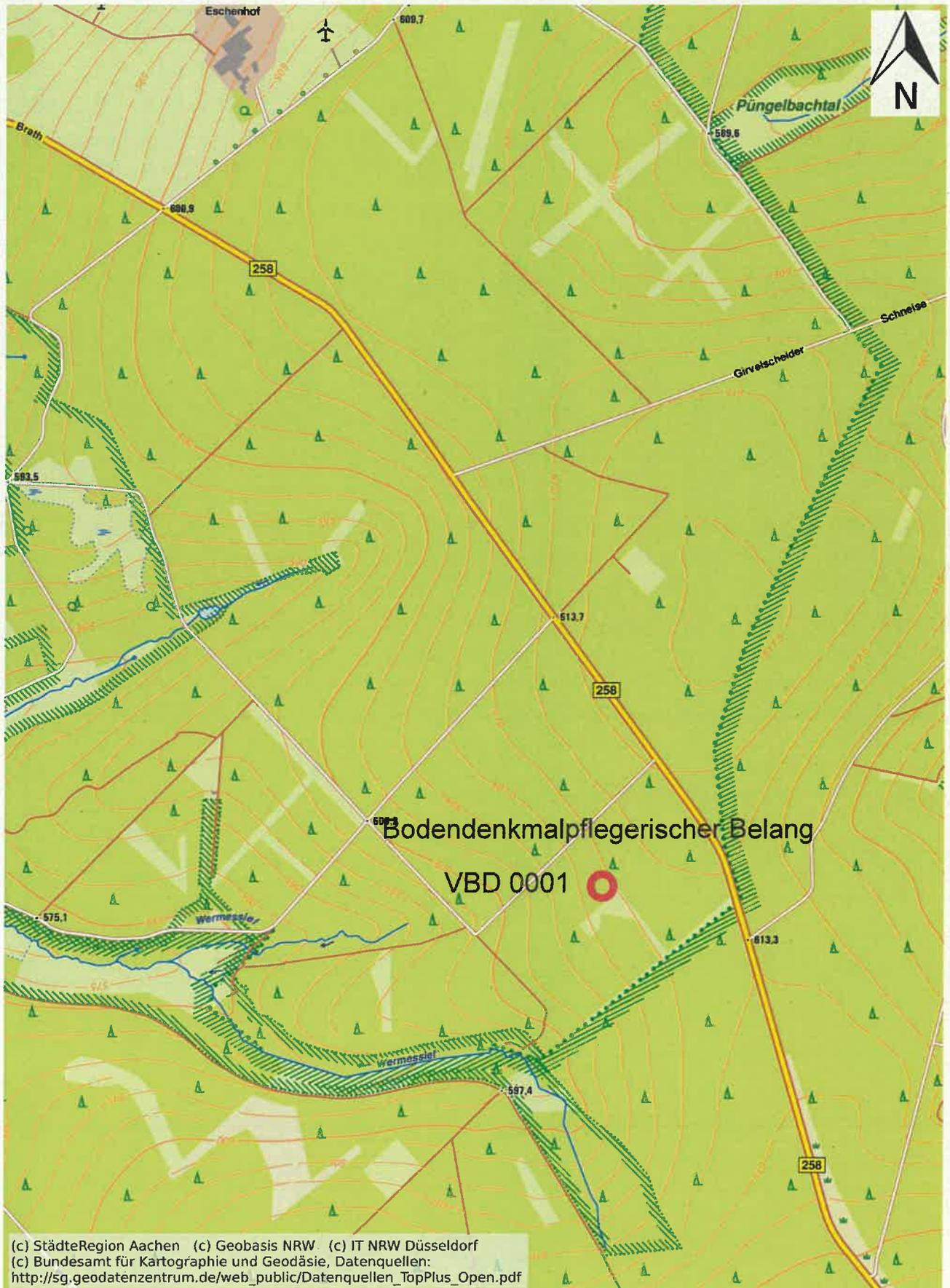
Stadt Monschau

Laurenstraße 84, 52150
Monschau

Auszug aus dem Geoportal

Erstellt: 23.05.2025

Zeichen:



(c) StädteRegion Aachen (c) Geobasis NRW (c) IT NRW Düsseldorf
(c) Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen!

Druckdokument wurde erstellt von:
Anmerkung zum Druck:

Maßstab 1 : 10000



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin
FB I.1 – Planung, Hochbau
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 16. Dezember 2024
Gesch.-Z.: 31.130/5257/2024

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Windenergie Höfener Wald Süd“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 09.11.2024; Ihr Zeichen: 97FNP_Windenergie Höfener Wald Süd-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW

2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Die Fläche für den geplanten WEA-Ausbau in Monschau, Gemarkung Höfen, liegt in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse R.

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.

Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Erdbebenüberwachung

Die Fläche für den geplanten WEA-Ausbau in Monschau, Gemarkung Höfen, liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Geotopschutz

Der Geologische Dienst NRW führt ein Kataster der in NRW ausgewiesenen Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte. Von der im geänderten Flächennutzungsplan dargestellten zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung ist das Geotop GK-5403-090 (Moore und Periglazialstrukturen südlich Forsthaus Rothe Kreuz) voraussichtlich randlich betroffen.

Es wird daher empfohlen sicherzustellen, dass das in der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesene Geotop in ausreichendem Maße bei weiteren Planungen und den sich daraus resultierenden Arbeiten berücksichtigt wird.

Hinweis: Im WMS-Server https://www.wms.nrw.de/gd/wms_nw_inspire-geotope? bzw. in der INSPIRE-Kartendarstellung auf GEOportal.NRW finden Sie die Lage der meisten Geotope. Darüber hinaus sind die Geotope ebenfalls auf folgendem OGC API-Features-Dienst zum Download verfügbar: <https://ogc-api.nrw.de/inspire-am-geotope>

Auf Anfrage stellt der GD NRW auch einen GIS-Layer und entsprechende Sachdaten mit Kurzbeschreibungen zur Verfügung.

Weitere geowissenschaftliche Belange

Aus bodenkundlicher und rohstoffgeologischer Sicht habe ich keine weiteren Anmerkungen zu dem geplanten Verfahren.

Auch aus ingenieurgeologischer Sicht habe ich auf dieser Planungsebene keine Hinweise.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dieck)

Stephan Dicks - Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ville-Eifel zur 97. Änderung des FNP, AZ.:

Von: <VE-Plan3@strassen.nrw.de>
An: <Stephan.dicks@stadt.monschau.de>
Datum: 13.12.2024 13:42
Betreff: Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ville-Eifel zur 97. Änderung des FNP, AZ.:

Sehr geehrter Herr Dicks,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet grenzt beidseitig an die freie Strecke der B 258, Abschnitt 26, von Station ~2,8 bis ~3,8.

In der Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Thematik des Eiswurfes beschrieben.

Ich gehe davon aus, dass die Abstände - in nicht besonders eisgefährdeten Regionen - größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser (hier > 150 m) von der B 258 entfernt sind.

Die Einmündungsbereiche von Wirtschaftswegen in Schotterbauweise an der B 258 sind bis 50 m in Asphaltbauweise auszuführen, um eventuellen Verschmutzungen vorzubeugen. Die Regionalniederlassung Ville-Eifel ist in Bezug auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in weiteren Verfahren zu beteiligen.

Gegen die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken.

Für die nachfolgenden konkretisierenden Planungsschritte behalte ich mir weitere Aussagen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Joachim Tkotz

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel

Sachgebiet 40400 - Betrieb und Verkehr

Außenstelle Würselen

Adenauerstraße 20

52146 Würselen

Tel: [02405 / 4323-211](tel:02405/4323-211)

Tel: [02251 / 796-403](tel:02251/796-403)

Mobil: [+49 162 2398559](tel:+491622398559)

Fax: [0211 / 87565-1172360](tel:0211/87565-1172360)

Funktionspostfach: VE-Plan3@strassen.nrw.de

E-Mail: joachim.tkotz@strassen.nrw.de

Landwirtschaftskammer NRW · 48108 Münster

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin
FB I.1 – Planung, Hochbau
Herr Stephan Dicks
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Kreisstelle

Aachen.

Düren

Euskirchen

Postanschrift

Landwirtschaftskammer NRW
Kreisstellen Aachen, Düren,
Euskirchen, 48108 Münster

Telefon: 02421 5923-0

E-Mail: dueren@lwk.nrw.de

Gebäudeanschrift

Rütger-von-Scheven-Str. 44,
52349 Düren

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Dominik Wirtz

Durchwahl: -15

Fax : -66

Mail : dominik.wirtz@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 97FNP_Windenergie Höfener
Wald Süd-

vom: 09.11.2024

5-078-2024_Stadt Monschau_97_Änd.FNP Windenergie Höfener Wald.docx

Düren 12.12.2024

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau – Windenergie
Höfener Wald Süd**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §
4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Dicks,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegenden Planungen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstelle Aachen, derzeit keine Bedenken.

Landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.

Damit dies so bleibt, sollte die in den nachgelagerten Verfahren notwendigen Ausgleichs-
und Kompensationsmaßnahmen durch Waldumbauten oder durch Leistung eines
Ersatzgeldes geleistet werden, anstatt landwirtschaftliche Flächen zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dominik Wirtz

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEM3333



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Monschau
FB I.1 Planung, Hochbau
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Per E-Mail an: stephan.dicks@stadt.monschau.de

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau -
Windenergie Höfener Wald Süd**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 12.11.2024 - 97FNP_Windenergie Höfener Wald Süd -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder befindet. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Vorhabensfläche kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 5. Dezember 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
60.50.52.01-001/2024-654
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/>



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 2

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

gez.: Habicht

Stephan Dicks - Stellungnahme OEG-22730, Vodafone West GmbH, 97. Änderung des Flächennutzungsplanes -Windenergie Höfener Wald Süd

Von: "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
An: "stephan.dicks@stadt.monschau.de" <stephan.dicks@stadt.monschau.de>
Datum: 03.12.2024 12:23
Betreff: Stellungnahme OEG-22730, Vodafone West GmbH, 97. Änderung des Flächennutzungsplanes -Windenergie Höfener Wald Süd
Anlagen: 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf; 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-22730

Stadtverwaltung Monschau
FB I.1 Planung / Hochbau
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Datum 03.12.2024

97. Änderung des Flächennutzungsplanes -Windenergie Höfener Wald Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.11.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](https://www.vodafone.de/business)

**Stephan Dicks - 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau-
Windenergie Höfener Wald Süd | West24_2024_133379**

Von: <Claudia.Friederichs@telekom.de>
An: <stephan.dicks@stadt.monschau.de>
Datum: 19.11.2024 11:07
Betreff: 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau- Windenergie
Höfener Wald Süd | West24_2024_133379

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw.

Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Friederichs

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West

Claudia Friederichs

PTI24 –Planerin Team BB1

Am Gut Wolf 9a 52070 Aachen

Tel: [+49 241 919-7314](tel:+492419197314)

E-Mail: claudia.friederichs@telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.